

## Gesetz zur Bekämpfung des Zigeuner- unwesens. (Zigeunergesetz.)

Vom 3. April 1929.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1.

Zigeuner und die nach Zigeunerart herumziehenden Personen — Landfahrer — dürfen im Gebiet des Volksstaates Hessen mit Wohnwagen und Wohnkarren nur umherziehen, wenn ihnen die schriftliche Erlaubnis dazu von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt ist. Die Erlaubnis kann in der Weise beschränkt werden, daß eine bestimmt bezeichnete Reise-richtung vorgeschrieben wird.

Die Erlaubnis darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß der Nachsuchende

1. die deutsche Reichsangehörigkeit,
2. einen zur Ausübung des Gewerbes im Volksstaat Hessen berechtigenden Wander-gewerbeschein sowie
3. eine amtliche Bescheinigung über seine er-kennungsdiensftliche Behandlung (Fingerab-drucknahme)

besitzt.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch Staatenlosen erteilt werden.

### Artikel 2.

Pferde, Hunde und zu gewerblichen Zwecken dienende sonstige Tiere dürfen von Zigeunern und Landfahrern im Umherziehen nur dann mitgeführt werden, wenn sie dazu die Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde besitzen.

### Artikel 3.

Das Lagern im Freien und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnkarren ist Zigeunern und Landfahrern nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur an dem von dieser angewiesenen Platz und während der von ihr bestimmten Zeitdauer gestattet.

### Artikel 4.

An ihrem Uebernachtungsort haben sich Zigeuner und Landfahrer jeweils sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und durch Vorlage eines Erlaubnis-scheines den Nachweis der ihnen gemäß Ar-tikel 1 und 2 dieses Gesetzes erteilten Erlaub-nis zu erbringen.

Der Erlaubnis-schein ist während der Dauer des Aufenthalts von der Ortspolizeibehörde einzubehalten. Die Rückgabe kann so lange verweigert werden, bis etwaigen polizeilichen Anordnungen, die aus Anlaß der Aufent-haltsnahme getroffen werden, Folge ge-leistet ist.

### Artikel 5.

Das Reisen oder Kasten in Horden ist Zigeunern und Landfahrern verboten.

Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer Familien oder mehrerer einzelstehender Per-sonen oder einer oder mehrerer einzelstehen-der Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören.

### Artikel 6.

Die Erlaubnis nach Artikel 1 und 2 ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt, sofern sie nicht für eine kürzere Dauer erteilt ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem der Wandergewerbeschein (Artikel 1 Abs. 2 Ziffer 2) un-gültig wird.

Der Erlaubnis-schein ist stets mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

### Artikel 7.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Artikel 1 und 2 ist das Kreisamt, das den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, im Falle des Uebertritts aus dem Gebiet eines anderen Landes das für den Aufenthaltsort zuständige Kreisamt.

### Artikel 8.

Zigeuner und Landfahrer, die den Bestim-mungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, wer-den mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 2 können neben der Strafe die ohne Erlaubnis mitge-führten Tiere eingezogen werden.

### Artikel 9.

Die zur Durchführung des Gesetzes erfor-derlichen Ausführungsvorschriften werden von dem Minister des Innern erlassen.

### Artikel 10.

Das Gesetz tritt am 1. August 1929 in Kraft.

## Verordnung über die Mietzinsbildung in der Stadt Mainz.

Vom 8. April 1929.

Auf Grund der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei be-bauten Grundstücken in der Fassung der Be-kanntmachung vom 1. Juni 1926 — Reichs-gesetzbl. I S. 251 — wird hiermit folgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Die gesetzliche Miete wird in der Stadt Mainz auf 122 v. H. der Friedensmiete fest-gesetzt.

### Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.